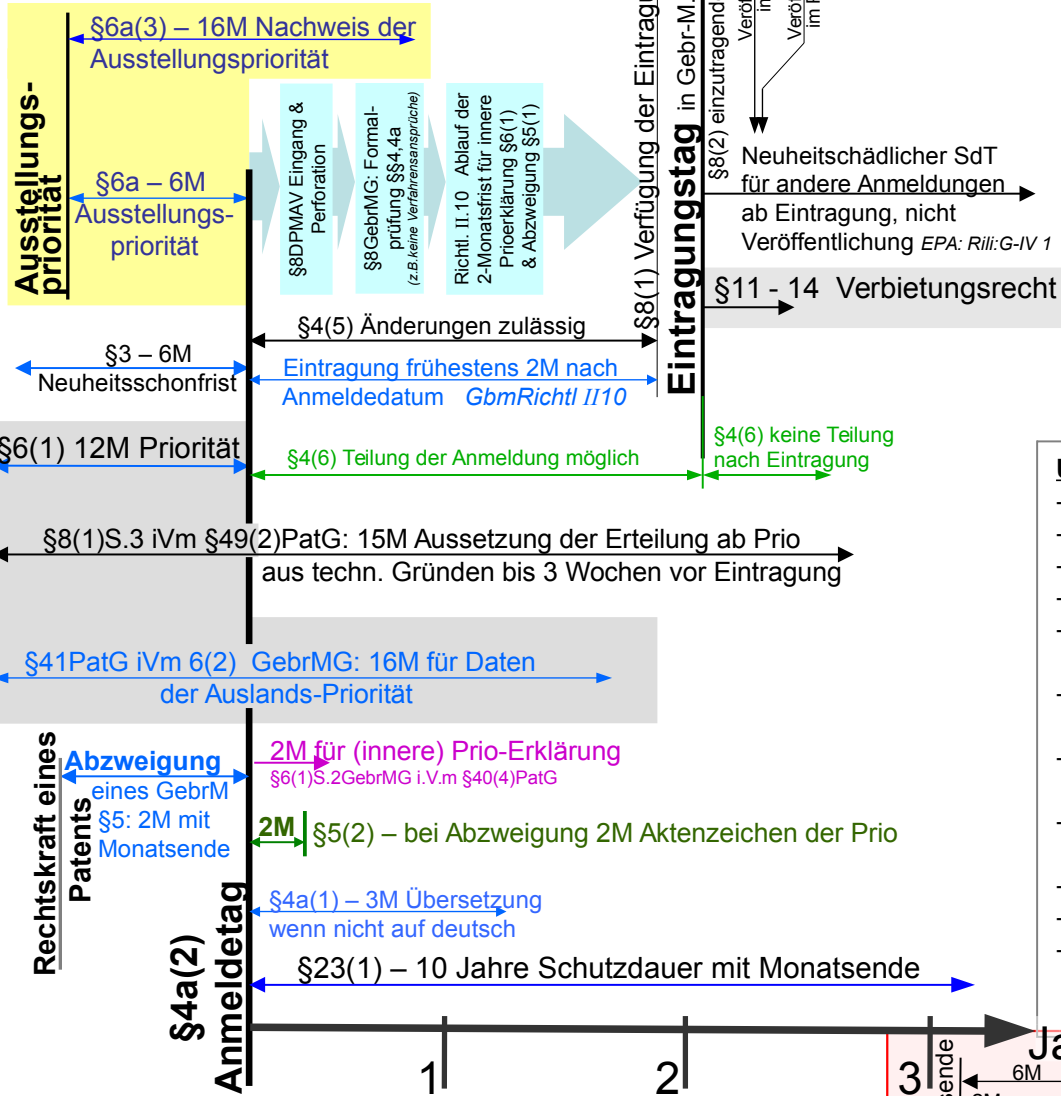
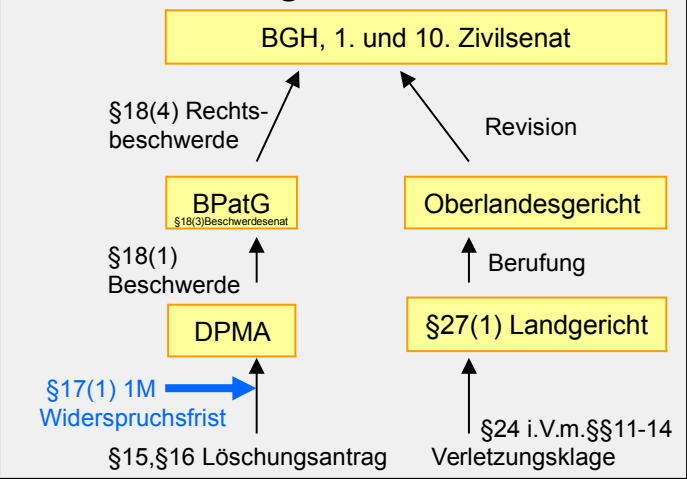


Gebrauchsmuster



Instanzenzug



Unterschiede von Gebrauchsmuster zum Patent:

- Das Gebrauchsmuster ist ein ungeprüftes Recht §8(1)
- nur inländische Vorbenutzung ist neuheitsschädlich §3
- nur schriftliche Offenbarung ist neuheitsschädlich §3
- keine Verfahrensansprüche §2 Nr.3
- 6 Monate Neuheitsschonfrist §3 S.3 (Handlung des Inhabers), *aber beachte: Schonfrist-Falle Art.55(1)a EPÜ*
- Schutzdauer 10Jahre §23 (anders als beim Patent endet Schutzdauer mit dem Monatsende)
- neuheitschädlich nach-veröffentlichter SdT nur, wenn älteres Recht erteilt §15(1) 2 GebrMG
- Ausstellungspriorität §6a GebrMG ist weiter gefasst, als bei Patent, da nicht nur amtlich anerkannte Ausstellungen
- Möglichkeit der Abzweigung §5(1)S.1 von einem Patent
- keine Zusammenfassung notwendig
- Gemeinsamkeit: Erfinderischer Schritt §1(1) des GebrM entspricht erfinderischer Tätigkeit des Patents gemäß Entscheidung „Demonstrationsschrank“



Anmeldung zu kostenlosem Aktualisierungservice

www.patent-muenchen.de/update

§23(2) Aufrechterhaltungsgebühr im 4., 7. und 9. Jahr, bezogen auf Anmeldetag

Jahre

Fälligkeit mit Monatsende

- §3(2) PatKostG
- §7(1)PatKostG
- §7(1)PatKostG
- Zuschlag(€50)



Dr. Schön, Neymeyr und Partner
Patentanwälte mbB

Haftungsausschluss, Stand: Jan'2015
www.schoen-und-partner.de